Offene Ganztagesschule
an der
Mittelschule Wolfratshausen

in Trägerschaft des
Kinder- und Jugendfördervereins Wolfratshausen e.V.

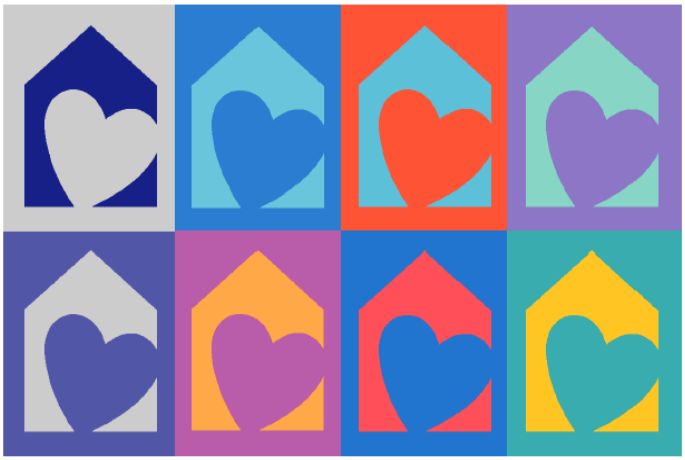

Benutzungs- und Gebührenordnung zum Schuljahr 2026/27

Offene Ganztagesschule an der Mittelschule Wolfratshausen
Hammerschmiedweg 8
82515 Wolfratshausen
Telefon: 0173 / 5226499
Mail: ogs-ms@jugend-wolfratshausen.de

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Die Offene Ganztagesschule (OGS) ist ein Angebot der Schule. Definiert und geregelt sind „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufen 5“ in der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2020 (Az. IV.8-BO4207.2-6a25 694).

Die Organisation, die pädagogische Ausgestaltung sowie die Durchführung des Offenen Ganztagsangebotes an der Mittelschule Wolfratshausen erfolgt in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. (KJFV). Seit dem Schuljahr 2022/23 führt der KJFV die OGS an der Mittelschule Wolfratshausen in Betriebsträgerschaft (www.jugend-wolfratshausen.de).

In vorliegender Benutzungs- und Gebührenordnung sind die wesentlichen organisatorischen Rahmenbedingungen geregelt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Schulleitung, das pädagogische Team der OGS sowie die Verantwortlichen beim KJFV gerne zur Verfügung.

1. Struktur und Ziele der OGS

Unsere Offene Ganztagesschule möchte auf die veränderten Anforderungen an Schule und Gesellschaft reagieren und einen Beitrag leisten, indem sie

- den Schülern einen strukturierten Tagesablauf bietet
- sie bei der Erledigung der Hausaufgaben unterstützt
- Schülern vielfältigen Erfahrungsraum für soziales Miteinander bietet und sie
- zur abwechslungsreichen Freizeitgestaltung anleitet

Unser Angebot im Anschluss an den Unterricht ist strukturiert durch die festen Bausteine

- Mittagstisch
- Freizeitangebot und
- Lern- und Studierzeit

1.1 Zum Grundverständnis der Lernzeit

Die Studierzeit findet in festen Gruppen statt. Sie bietet den Schülern einen festen und strukturierten Rahmen, in welchem sie die Möglichkeit haben ihre Hausaufgaben selbständig zu erledigen und sich auf den kommenden Schultag vorzubereiten.

Das pädagogische Personal ist hierbei unterstützend tätig. Jedoch ist dies nicht im Sinne einer Nachhilfe bzw. eines individuellen Förderangebotes zu verstehen. Die Kontrolle der Quantität und der Qualität der erstellten Hausaufgaben obliegt weiterhin den Eltern bzw. der Lehrkraft.

Neben der Erledigung von Hausaufgaben soll die Studierzeit auch zur Vorbereitung auf die nächsten Schultage sowie für Leistungserbringungen und zum Lernen z.B. von Vokabeln genutzt werden. Wir unterstützen die Schüler dabei. Wir stehen mit den Lehrkräften in Verbindung und stellen entsprechende Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

Auch wenn die OGS Sie als Eltern entlastet, verschaffen Sie sich bitte regelmäßig einen Einblick in die Lernfortschritte Ihres Kindes und begleiten es aktiv dabei. Wir stehen zum gegenseitigen Austausch gerne zur Verfügung.

2. Allgemeines

2.1 Öffnungszeiten

1. Das Betriebsjahr der Offenen Ganztagesschule beginnt jeweils mit dem Schuljahr und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.
2. Die Offene Ganztagesschule ist in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
3. Die Offene Ganztagesschule kann während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag jeweils von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr besucht werden. Am Freitag findet das Betreuungsangebot nicht statt.
4. Die Offene Ganztagesschule kann an einzelnen Tagen für Zwecke der Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter sowie aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen ausnahmsweise geschlossen werden.

2.2 Teilnahmebedingungen

1. Eine Anmeldung muss für mindestens zwei Tage und kann für maximal vier Tage in der Woche erfolgen.
2. Der angemeldete Schüler ist im Umfang der gebuchten Tage zum Besuch der Offene Ganztagesschule als schulischer Veranstaltung für das Gesamtschuljahr verpflichtet.
3. Eine Abmeldung von der OGS bzw. Befreiungen von der Teilnahmepflicht – auch für einzelne Tage – können nur durch die Schulleitung vorgenommen werden.
4. Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Offenen Ganztagesschule versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt bei allen Unfällen die Bayerische Landesunfallkasse ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
5. Jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall ist der Einrichtung mitzuteilen. Alle Unfälle oder sonstige auf dem Weg zu und von der Offenen Ganztagesschule sind zu melden, auch dann, wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist bzw. war.
6. Besonderheiten für das Mittagessen auf Grund von Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten sowie aus religiösen Gründen sind zwischen der Einrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten für den Einzelfall zu regeln.

2.3 Regeln und Richtlinien in der OGS

1. Die angemeldeten Schüler haben sich unmittelbar im Anschluss an den Unterricht bzw. an Wahlpflichtfächern in der OGS einzufinden und beim päd. Personal anzumelden.
2. Für die Teilnahme in der Offenen Ganztagesschule gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnung zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen.
3. (Fehl-) Verhalten kann schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Es obliegt der Befugnis der Schulleitung das Vertragsverhältnis während des Schuljahres z.B. aufgrund disziplinarischer Verstöße zu beenden.
4. Für die von einem Schüler fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden an Personen, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen des KJFV haften die Eltern.
5. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Seitens der Offenen Ganztagesschule vorliegen, keine Haftung übernommen.

2.4 Kosten und Gebühren

1. Der Besuch der Offenen Ganztagesschule (OGS) an der Mittelschule Wolfratshausen ist gebührenfrei.
2. Gebühren entstehen ausschließlich für das verpflichtende Mittagessen.
3. Darüber hinaus wird entsprechend der Anzahl der Buchungstage 1x jährlich zu Beginn des Schuljahres ein Materialgeld erhoben.
4. Bei erstmaliger Anmeldung wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
5. Die Höhe, die Zusammensetzung und die Zahlungsform dieser Gebühren mit den jeweiligen Fälligkeiten sind in der Gebührenordnung geregelt.

2.5 Regelungen zum Datenschutz

1. Soweit vom Kinder- und Jugendförderverein Daten über das Kind und/oder seine Familie für die Erfüllung des Auftrages erhoben, verarbeitet, gespeichert und/oder genutzt werden, gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des aktuellen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Hinweise zur Datenverarbeitung sind als Anlage dem Betreuungsvertrag beigefügt und jederzeit unter https://www.jugend-wolfratshausen.de/bildung-und-betreuung-von-schulkindern/offene-ganztagesschule/ einsehbar.

3. Aufnahme

3.1 Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Schüler aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufgenommen werden Schüler der Jahrgangsstufen fünf bis neun.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgaben der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
   - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist insbesondere zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
   - Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
   - Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind oder sich in beruflicher Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden. Entscheidend ist die gemeinsame Arbeitszeit.
   - Kinder aus den Jahrgangsstufen 5 und 6 haben Vorrang.

3.2 Anmeldung

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagesschule ist eine verbindliche Anmeldung für ein ganzes Schuljahr erforderlich. Sie hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten des Kindes auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular der Schule zu erfolgen.
2. Neben der Anmeldung an der Schule hat eine Anmeldung über das Trägerportal „OGS-Connect“ zu erfolgen.
3. Grundsätzlich ist eine Anmeldung auch während des Schuljahres das ganze Jahr über möglich.
4. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den KJFV ist das Kind in der Offenen Ganztagsschule bis zum Ende des Schuljahres aufgenommen.
5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und die Betreuung erforderlich sind.
6. Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Das Schuljahr beginnt mit dem ersten Schultag und endet am 31. Juli.
7. Sind mehr Schüler angemeldet als verfügbare Plätze, werden die Schüler, die nicht aufgenommen werden können, auf einer Warteliste vorgemerkt. Sie werden entsprechend der in 3.1 genannten Kriterien berücksichtigt, sobald während des laufenden Schuljahres durch das Ausscheiden von Schülern Plätze frei werden und damit eine Aufnahme möglich wird.

3.3 Änderung der Buchungszeiten

1. Eine Reduzierung der festgelegten Wochentage ist nach Rücksprache mit der Schulleitung nur mit einer Frist zum letzten des Monats zum 1. des übernächsten Folgemonats möglich.

1. Eine Ausweitung der Buchungstage ist grundsätzlich jederzeit möglich, sofern die räumlichen und personellen Ressourcen dies zulassen.

2. Eine Verringerung der Buchungstage oder der gebuchten Essenstage ist in den letzten 3 Monaten vor Schuljahresende nicht mehr möglich. Letzte Vertragsänderungen zum Ende des laufenden Schuljahres müssen zum 31. März des Jahres erfolgen.

3. Für die Bearbeitung von Änderungsverträgen im Zeitraum ab dem 1. November bis zum Schuljahresende wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

4. Abmeldung und Änderung der Buchungszeiten bedürfen der Schriftform.

3.4 Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Insbesondere ist dies der Fall bei

   - auftretenden Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen der §§ 3 und 45 ff BseuchG fallen; hierzu zählen z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten;
   - auftretenden Krankheiten innerhalb der Lebensgemeinschaft des Kindes, die nach § 3 BseuchG meldepflichtig sind, z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera.

3. Auch andere Personen, die an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit erkrankt sind, dürfen die Einrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht betreten.

4. Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- und Bluterkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc. Hierzu gehören auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z.B. Unfälle und Verletzungen.

5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Offenen Ganztagesschule anordnen.

4. Ausschluss und Abmeldung

4.1 Kündigung durch den Träger - Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Offenen Ganztagesschule

1. Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund und immer nur in Abstimmung mit der Schulleitung zulässig.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der OGS ausgeschlossen werden, wenn
   - innerhalb einer 6-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
   - sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen;
   - es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
   - es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
   - das Kind die Einrichtung nicht mehr regelmäßig besucht und die Nutzung im erheblichen Umfang von der gebuchten Zeit abweicht;
   - das Kind nach schriftlicher Abmahnung weiterhin nicht regelmäßig die Einrichtung besucht;
   - die Benutzungsgebühr trotz Zahlungserinnerung und Mahnung 2 Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
   - die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln bzw. die Mitwirkung und Mitarbeit wiederholt verweigern oder die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten grundliegend gestört ist.
3. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.
4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsregelung und die Gebührenordnung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
5. Vor Kündigung durch den Träger kann ein Kind aus o.g. Gründen zeitlich befristet, z.B. für eine Woche oder länger, vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Ein zeitlich befristeter Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss nach Abs. 1 trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleitung.
7. Ein zeitlich befristeter Ausschluss oder eine Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.
8. Die Kündigung durch den Träger erfolgt nach Rücksprache mit der Schulleitung mit einer Frist von vier Wochen.
9. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung, die Benutzungsregelung und die Gebührenordnung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

4.2 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

2. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit Frist zum letzten des Monats zum 1. des übernächsten Folgemonats möglich.

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen und nur in besonderen Fällen (z.B. Wohnsitzveränderung, Schulwechsel, schwere Krankheit, unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf u.ä.) nach Absprache mit der Schule und dem Kinder- und Jugendförderverein möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden ohne besonderen Grund ist nicht möglich.

5. Schlussvorschriften

5.1 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsregelung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
2. Alle bisherigen Regelungen zur Benutzung Offenen Ganztagesschule treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfratshausen, den 01.06.2026

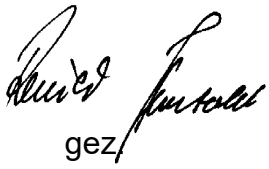

gez.

Reiner Berchtold
1. Vorsitzender

Gebührenordnung

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck

1. Für den Besuch der Offenen Ganztageschule werden monatliche Essensgebühren und ein Materialgeld nach dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Schuldner des Verpflegungsentgeltes und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten sowie die Personen, die sich nach Vorlage des entsprechenden Nachweises vertraglich zur Zahlung verpflichtet haben, soweit sie nicht die Personensorgeberechtigten sind.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

1.2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung des Verpflegungsentgeltes und des Materialgeldes entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagesschule.
2. Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Schuljahres.
3. Die Gebührenpflicht besteht sowohl im Falle der Erkrankung des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und auch während der Ferienzeit, d.h. vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
4. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat (Ferienzeiten sind hiervon ausgenommen) wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.
5. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
6. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren an den Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. (KJFV). Das Konto der Gebührenschuldner (1.2) muss gedeckt sein. Eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Gebührenschuldner (Rücklastschriften). Bareinzahlung der Gebühr im Kinderhort ist nicht zulässig.

2. Gebühren

2.1 Verpflegungsentgelt

1. Das Verpflegungsentgelt wird für 11 Monate erhoben.
2. Das Verpflegungsentgelt ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Essenstage	Preis in €
4 Tage/Woche	84,00 €
3 Tage/Woche	63,00 €
2 Tage/Woche	42,00 €

2.2 Materialgeld

1. Das Materialgeld wird am Beginn eines Schuljahres erhoben und fällt einmalig für das gesamte Schuljahr an.
2. Das Materialgeld ist folgender Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Buchungstage	Preis in €
4 Tage/Woche	75,00 €
3 Tage/Woche	60,00 €
2 Tage/Woche	45,00 €

2.3 Weitere Gebühren

1. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe vom 15,00 € erhoben.
2. Für die Bearbeitung von Änderungsverträgen zur Neufestlegung der Besuchszeiten oder der Inanspruchnahme des Mittagessens wird je Änderungsvertrag eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Gebühr wird für Änderungsverträge im Zeitraum ab dem 01. November bis zum Schuljahresende erhoben.

2.4 Gebührenerstattung

1. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes, die in **einem Kalendermonat** mindestens zwei Kalenderwochen zusammenhängend (ausgenommen Ferienzeiten) andauert, wird auf Antrag für diesen Monat das Entgelt für das Mittagessen je Anwesenheitstag mit 4,80 € berechnet. Der überzahlte Betrag wird am Schuljahresende bzw. bei Ausscheiden in einer Summe zurückerstattet.
2. Bei vorzeitiger Abmeldung während des Schuljahres wird das Materialgeld nicht anteilig zurückerstattet.

3. Schlussvorschriften

3.1 Beitragsfestsetzung

Der Träger ist berechtigt, die Gebühren und Entgelte gem. Abschnitt 2 jährlich neu festzusetzen. Erhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3.2 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
2. Die Gebühren wurden mit Vorstandsbeschluss vom 03.07.2025 festgesetzt und werden den Personensorgeberechtigten im Rahmen des Vertragsabschlusses bekannt gegeben.

Wolfratshausen, den 01.06.2026

gez.
Reiner Berchtold
1. Vorsitzender